

Gebührenordnung der Bibliothek Hör- und Sprachgeschädigtenwesen Leipzig

vom 01.09.2008

Aufgrund der „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Erhebung von Benutzungsgebühren und Auslagen durch die wissenschaftlichen Bibliotheken der staatlichen Hochschulen und des Freistaates Sachsen“ (Sächsische Bibliotheksgebührenverordnung – SächsBibGebVO) vom 29. November 2004 (SächsGVBl. S. 600) erlässt die Samuel-Heinicke-Schule Leipzig folgende Gebührenordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung gilt für die Bibliothek Hör- und Sprachgeschädigtenwesen. Die Bibliothek erhebt Benutzungsgebühren und Auslagen nach dieser Verordnung.

§ 2

Benutzungsgebühren und Auslagen

- 1) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei.
- 2) Die gebührenpflichtigen Tatbestände sowie die Höhe der Benutzungsgebühren ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis, das dieser Gebührenordnung als Anlage beigefügt ist. Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Gebühren- und Auslagenschuldner umgelegt. Die Benutzungsgebühren und Auslagen für umsatzsteuerpflichtige Leistungen erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer.
- 3) Als Auslagen werden erhoben:
 1. Entgelte für Versanddienstleistungen bei
 - a) Vormerkung,
 - b) Mahnung,
 - c) Benachrichtigung,
 - d) Materialversand;
 2. Aufwendungen für Eilzustellung, Wertsicherungen, Verpackung und andere Zusatzaufwendungen;
 3. Aufwendungen für
 - a) Wiederbeschaffung des Bibliotheksgutes; sofern ein Wertausgleich gefordert wird, wird dieser auch bei späterer Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht zurückerstattet.
 - b) Reparatur oder Ersatz von Schlössern nach Verlust eines Schlüssels;
 4. Aufwendungen, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung oder Beschmutzung des Bibliotheksgutes oder der Bibliotheksausstattung entstanden sind;
 5. Ermittlung der Anschrift des Bibliotheksbenutzers.

§ 3

Begriffsbestimmung

Medieneinheit im Sinne dieser Gebührenordnung ist jeder einzelne Band oder jedes als physische Einheit ausgeliehene oder benutzbare Werk.

§ 4

Entstehung von Benutzungsgebühren und Auslagen

Die Benutzungsgebühren und Auslagen entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen.

§ 5

Ermäßigung und Erlass von Benutzungsgebühren

Auf Antrag des Benutzers kann die Gebühr von der Bibliothek ermäßigt oder erlassen werden, wenn ihre Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde. Es gilt die Vorläufige Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 59 der Vorläufigen Sächsischen Haushaltsordnung (Vorl. VwV-SäHO) vom 20. Oktober 1997 (SächsABl. SDr. S. S649, S706), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 21. Dezember 2001 (SächsABl. 2002 S. 118), verlängert durch Verwaltungsvorschrift vom 14. November 2002 (SächsABl. S. 1232, 1233), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 6 Verbleib der Einnahmen

Die erhobenen Gebühren verbleiben der Bibliothek zur Erfüllung ihrer Aufgaben als eigene Einnahmen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.09.2008 in Kraft.

Leipzig, 01.09.2008

gez. Fechner
Leiterin des Förderzentrums

Anlage (zu § 2 Abs. 2)
Gebührenverzeichnis

1.	Verzugsgebühren bei Nutzung nach Überschreiten der Leihfrist Die Mahngebühren sind in den Verzugsgebühren bereits enthalten.	
1.1.	je angefangene Woche und Medieneinheit höchstens jedoch	1,00 25,00
1.2.	bei Kurzausleihe aus den Präsenzbeständen je Tag und Medieneinheit höchstens jedoch	2,50 25,00
2.	Fernleihe	
2.1.	<i>Gebender Leihverkehr</i> Deutscher Leihverkehr bei mehr als 20 Kopien für Gesamtauftrag je Kopie DIN A4 DIN A3	0,10 0,20
2.2.	<i>Internationaler Leihverkehr</i> je Ausleihe einer rückgabepflichtigen Medieneinheit oder Lieferung bis 20 Kopien in Papier oder elektronischer Form	7,50
	bei Bestellung von mehr als 20 Kopien zusätzlich zu 2.2. für Gesamtauftrag je Kopie DIN A4 DIN A3	0,10 0,20
3.	Reprografische Leistungen je Direktkopie (schwarz-weiß) bis DIN A4 DIN A3	0,10 0,20
	Reprografische Leistungen bei besonderen Aufwendungen (zum Beispiel Auftragserfüllung innerhalb 24 Stunden, Bestandserhal- tungsmaßnahmen)	200% der Gebühr
4.	Ersatz und Reparatur Beim Benutzer abhanden gekommenes oder beschädigtes Bibliotheksgut Einarbeitung eines Ersatzexemplars	15,00
	Reparatur oder Ersatz von Schlössern nach Verlust eines Schlüssels oder bei missbräuchlicher Nutzung von Schließfächern	10,00
	Für die Zweitausstellung einer Benutzerkarte wird eine Verwaltungsgebühr nach dem gemäß § 6 Abs. 2 Sächs.VwKG erlassenen Kostenverzeichnis erhoben.	